

## Fall 3: Eine Statuette auf Abwegen

Einstellungsjahr:	2018	Prüfungstermin:	04.11.2019
Themen:	Verschulden im Deliktsrecht, Herausgabeanspruch bei Erwerb vom Nichtberechtigten (§ 816), gutgläubiger Erwerb, Herausgabeanspruch nach § 985, Herausgabeanspruch nach § 812, Schadenersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit §§ 280 I, III, 283, Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 305 ff., vorvertragliches Schuldverhältnis (vic) §§ 280 I, 311 II, 241 II		

### Sachverhalt:

Dem E wurde eine 32 cm hohe Bronzestatuette („Die Sitzende“) des dänischen Bildhauers Bertel Thorvaldsen (Wert: 1.500,00 Euro) gestohlen. Ein Jahr später entdeckt er sie im städtischen Kunstmuseum der Stadt Sidahausen (S) wieder. Zugleich erfuhr E, dass S die Statuette vom Kunsthändler K für 1.800,00 Euro erworben hatte, der sie wiederum von dem bereits verstorbenen M gekauft hatte. Wie die Statuette in den Besitz des M kam, blieb ungeklärt. Da dem E mehr am Geld als an der Statuette lag, verklagt er den K auf Zahlung von 1.800,00 Euro.

a) Hat E gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.800,00 Euro?

Unterstellen Sie bitte [unabhängig von Ihrem Ergebnis zu Frage a)], dass K auf die Klage des E zur Zahlung von 1.800,00 Euro verurteilt wurde. K war vermögenslos, so dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil in das Vermögen des K ergebnislos blieb. E verlangt nunmehr von S Herausgabe der Statuette.

b) Zu Recht?

Unterstellen Sie bitte [unabhängig von Ihren Ergebnissen zu den Fragen a) und b)], dass S Eigentümerin und Besitzerin der o. g. Statuette ist. S überlässt die Statuette dem Antiquitätenhändler A zu Ausstellungszwecken in seinen Geschäftsräumen aufgrund des im Anhang auszugsweise abgedruckten „Leihvertrages“, den A vorbereitet und für solche Zwecke wortgleich (mit Ausnahme der handschriftlichen Ergänzungen) bereits mehrfach verwendet hat. A, der dringend Geld braucht, veräußert die Statuette an seinen Kunden D für 1.900,00 Euro. Dabei behauptet A gegenüber D, er habe die Statuette von S gekauft; D hat keinen Anlass, daran zu zweifeln.

c) Welche Ansprüche hat S gegen A?

§ 63 Abs. 1 Gemeindeordnung-NRW:

*Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnissen ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. ...*

**Anlage (Auszug)****Leihvertrag**

Zwischen

*der Stadt Sidahausen, vertreten durch den Bürgermeister Wilfried Schultheiß,  
Hochschulstraße 8–15, 54321 Sidahausen*

- nachfolgend: Verleiher -

und

dem Antiquitätenhändler Armin Amberg, Auf der Bärenhaut 13, 54321 Sidahausen

- nachfolgend: Entleiher -

wird vereinbart, was folgt:

1. Der Verleiher überlässt dem Entleiher den nachfolgend bezeichneten Gegenstand leihweise zu Ausstellungszwecken:

*Bronzestatue „Die Sitzende“ des dänischen Bildhauers  
Bertel Thorwaldsen (Höhe: 32 cm)*

2. Für die Dauer der Überlassung zahlt der Entleiher dem Verleiher eine wöchentlich im Voraus zu entrichtende Gebühr von

***35,00 Euro.***

2. ...

3. Dieser Vertrag ist beiderseits jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar.

4. ...

5. Der Entleiher haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Verleiher im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.

6. ...

Sidahausen, 4. April 2019

Sidahausen, 4. April 2019

i. V. Schultheiß

***A. Amberg***

\_\_\_\_\_  
Unterschrift–Verleiher

\_\_\_\_\_  
Unterschrift–Entleiher